



HAUPTVERBAND
des Osnabrücker Landvolkes
- Kreisbauernverband -

Übersicht über die geltenden düngerechtlichen Bestimmungen nach Gebietskulisse

	Ohne Beschränkung	Zusätzliche Auflagen im Roten Gebiet	Zusätzliche Auflagen im Gelben Gebiet
Düngebedarf	Düngung nach DBE	Verminderung des ermittelten N-Düngebedarfs um 20 % im Schnitt aller im roten Gebiet liegenden Flächen, sofern mehr als 160 KG Gesamt-N und 80 KG N-mineralisch ausgebracht werden. Somit auch bedarfsgerechte Düngung bei Einzelschlägen im roten Gebiet möglich, wenn die Düngung auf anderen Schlägen weiter reduziert wird	Verminderte P-Düngung bei Versorgungsklasse D und E, je nach Humusklasse (siehe beigefügte Tabelle)
Sperrfrist für Grünland	01.11-31.01	01.10-31.01	Verlängerte Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem P-Gehalt vom 01.12-15.02
Sperrfrist für Ackerland	01.10-31.01	01.10-31.01	Verlängerte Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem P-Gehalt vom 01.12-15.02
Sperrfrist für Festmist und Kompost	01.12-15.01	01.11-31.01	01.12-15.02
Obergrenze für org. Düngemittel	170 Kg N-Org./ha im Betriebsdurchschnitt	170 Kg N-Org./ha Schlagbezogen	Keine Beschränkung für P-Düngung aus org. Düngemitteln
Einarbeitung von Gülle und Gärresten	Einarbeitungsfrist von 4 Stunden auf unbestelltem Ackerland	Einarbeitungsfrist von 1 Stunde auf unbestelltem Ackerland	Keine weiteren Einschränkungen

Bodenproben	Bodenproben alle 7 Jahre verpflichtend	Verpflichtende N-min Beprobung aller Ackerflächen im roten Gebiet im Frühjahr. Flächen, welche Nebeneinander liegen und gleich bewirtschaftet werden, können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengeführt werden.	Keine weiteren Einschränkungen
Zwischenfruchtanbau	Auflagen laut GAP sind einzuhalten	Zwischenfruchtanbaugesetz, bei Ernte bis 01.10 und anschließendem Anbau einer Sommerung. Die ZF darf erst nach dem 15.01 bearbeitet werden, jedoch vorher oberflächlich zerkleinert werden.	
Herbstdüngung	30/60 Regelung: max. 30 Kg NH ₄ -N bzw. 60 KG N-Gesamt bei Aussaat von Wintergerste (bis 01.10), Zwischenfrüchten und Raps. Zweitfrüchte und Ackerfutter (bei Aussaat bis 15.08) können nach Bedarf gedüngt werden.	N-Düngung von Gerste, Raps und Zwischenfrüchten grundsätzlich verboten. Ausnahme: kann ein N-Min-Wert von < 45 Kg/ha auf dem jeweiligen Schlag nachgewiesen werden, gilt für den Rapsanbau ebenfalls die 60/30 Regelung. Die Düngung mit Festmist/Kompost ist bis 120 Kg N-Gesamt / ha zulässig. Die Düngung auf DGL und Ackerfutterbau vom 01.09-30.09 ist auf 60 KG N-Gesamt org. beschränkt.	Keine weiteren Einschränkungen

©HOL Osnabrück (keine Gewähr auf Vollständigkeit)

Vorgaben zur Reduzierung der Phosphatdüngung in eutrophierten (gelben) Gebieten nach P₂O₅ -Gehalt im Boden (NDüngGewNPVO, 2023)

Humusgehalt	mg P ₂ O ₅ CAL/100 g Boden im gewogenen Mittel	ab 01.01.2021	ab 01.01.2023
≤ 15 % (h), h, sh	> 25	75 % der P-Abfuhr	50 % der P-Abfuhr
	> 40	50 % der P-Abfuhr	keine Düngung*
> 15 % a, H	> 12	75 % der P-Abfuhr	50 % der P-Abfuhr
	> 20	50 % der P-Abfuhr	keine Düngung*

Mineralböden (≤ 15 % Humus)	Organische Böden (> 15 % Humus)
25 mg P ₂ O ₅ = 10,9 mg P - Anfang Stufe D	12 mg P ₂ O ₅ = 5,2 mg P - Anfang Stufe D
40 mg P ₂ O ₅ = 17,5 mg P - Anfang Stufe E	20 mg P ₂ O ₅ = 8,7 mg P - Anfang Stufe E

Quelle: LWK Niedersachsen